

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Chordirigieren

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 31 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 12. Februar 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Chordirigieren beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 13. Februar 2014 genehmigt und am 25. Februar 2014 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Hauptfach und Wahlbereich
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsprotokoll
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfungen

§ 21 Master-Grad

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

§ 23 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

§ 24 Umfang und Durchführung der Master-Prüfung

§ 25 Zeugnis

§ 26 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 28 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Übergangsregelungen

§ 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Chordirigieren.
- (2) Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit weiter zu entwickeln sowie die musikalischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren.
Die Absolventen sollen in der Lage sein, auf professionellem künstlerischem Niveau als Leiter von Chören zu tätig zu sein.

Im Einzelnen sollen sie

- in der Lage sein, Proben professionell zu planen und zu gestalten,
- in der Lage sein, Partituren aus allen Epochen und Stilistiken künstlerisch überzeugend wiederzugeben,
- spezifische sängerisch-stimmbildnerische Kompetenzen im Fach Gesang erwerben,
- spezifische berufsrelevante Kompetenzen in berufspraktischen Projekten zu erproben und zu schulen.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät III zuständig.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einem Weiterbildungs-Masterstudiengang Chordirigieren kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nach dem ersten grundständigen Hochschulabschluss nachweisen kann.
- (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst das Hauptfach Chordirigieren, die Pflichtfächer Gesang und Partiturspiel/Klavierauszugsspiel sowie Wahlbereiche.
- (4) Es schließt mit einer Master-Prüfung ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Haupt- und Pflichtfächer, Wahlbereich

- (1) Das Hauptfach steht im Mittelpunkt des Master-Studiums. Es wird im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht vermittelt.
- (2) Pflichtfächer gewährleisten eine auf Chordirigieren abgestimmte Kompetenz. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Gesang
 - Partiturspiel/Klavierauszugsspiel
- (3) Wahlfächer sind zu einem Pool zusammengefasst. Der Studienplan legt fest, in welchem Umfang eine Auswahl aus vorgegebenen Wahlfächern zu belegen ist. Folgende Fächer stehen zur Auswahl:
Seminare Computernotation, Musikvermittlung, Musikmanagement, Analyse,
Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Komposition NF und Instrumentation.
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS^[1]); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und instrumental-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Seminare können als Proseminare (Einführungsveranstaltungen während des Grundstudiums) oder Hauptseminare (ausschließlich während des Hauptstudiums) gekennzeichnet werden.

§ 8 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 9 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Der Unterricht im Hauptfach (§ 5 Abs. 1) besteht aus einem Modul, das mit der Master-Prüfung abgeschlossen wird.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Im Modul des Hauptfachs wird der Leistungsnachweis durch einen hochschulöffentlichen künstlerischen Vortrag erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anlage II) festgehalten.

- (2) In den Lehrveranstaltungen des Pools (§ 5 Abs. 3) können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (vgl. auch § 9 Abs. 3).
- (3) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.¹ Das Master-Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 120 Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prorektor für Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

¹ Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§11 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es dem Absolventen ermöglichen, als haupt- oder nebenberuflicher Leiter von Chören auf hohem künstlerischem Niveau professionell tätig zu sein.

§ 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Master-Prüfung.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.
- (3) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Prorektor für Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen.
Der Studierende ist in der Sache vom Prorektor Lehre zu hören.
Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der Prorektor für Lehre.
Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben.
Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.
Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert.
Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Prüfung im Hauptfach besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut

von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
über 4,0	=	5	nicht ausreichend

- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich zusammen aus der Note der Master-Prüfung im künstlerischen Hauptfach Chordirigieren sowie der Note im Fach Partiturspiel/Klavierauszugsspiel. Dabei zählt die Note im Fach Chordirigieren dreifach, die Note im Fach Partiturspiel/Klavierauszugsspiel einfach. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 16 Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name und Studiengang des Prüfungskandidaten
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 - die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
 - das Prüfungsfach
 - Benotung und im Rahmen der Master-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union

erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe Absatz (2).

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 20 Modulabschluss

- (1) Der Modulabschluss bedarf einer Anmeldung bei der jeweiligen Fakultät. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

II. Master-Prüfung

§ 21 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Music (M.Mus.)“.

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 23 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt spätestens zum Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Meldung sind beizufügen
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - Das Zeugnis des bestandenen Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Rektor um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 24 Umfang und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Prüfung im Hauptfach (Anlage III).
- (2) Dauert ein Vortrag länger als in Anlage III vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, wird es vom Studiendekan oder einem von ihm beauftragten Fachlehrer ausgesucht.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Hauptfächer sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Rektor und vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).
- (3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (4,0) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Master-Urkunde

Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 28 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Prüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 13. September 2014

Dr. Regula Rapp, Rektorin

Anlagen

Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

Prüfungsanforderungen im Hauptfach zur Master-Prüfung